

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen zur Umstellung von mit festen oder flüssigen Brennstoffen sowie mit Elektrizität betriebenen Hausfeuerungsanlagen auf erdgasbefeuerte Heizungen

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 09.10.1986 Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von erdgasbefeuerten Heizungsanlagen beschlossen:

1. Zweckbestimmung

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen zur Umstellung von Öl-, Kohle-, Holzheizungen (Fest- oder Flüssigbrennstoffe) sowie mit Elektrizität betriebenen Hausfeuerungsanlagen auf Erdgasheizungen.

2. Gegenstand der Förderung

Durch die Bezuschussung sollen Maßnahmen zur Umstellung von mit festen oder flüssigen Brennstoffen sowie mit Elektrizität betriebenen Heizungsanlagen auf Erdgasheizungen gefördert werden. Die Bezuschussung soll die Sanierung und Umstellung von Heizungsanlagen erleichtern und im Ergebnis zu einer stärkeren Verminderung der Emissionen und zu einer Verbesserung der innerstädtischen Immissionsverhältnisse führen.

3. Förderungsvoraussetzung

- (1) Bezuschusst werden Maßnahmen in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen und die vor dem 01.01.1987 bezugsfertig waren.
- (2) Die Investitionen werden nur gefördert, wenn das Gebäude bzw. die Wohnung durch den Einbau einer erdgasbefeuerten Heizungsanlage ausschließlich mit Erdgas beheizt wird, ausgenommen offene Kamine.

4. Berechtigte

Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

- für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen
- für die von ihnen gemieteten Wohnungen;

Mieter haben nachzuweisen, dass der Eigentümer den Baumaßnahmen zustimmt.

5. Art und Höhe der Zuschüsse

- (1) Aus den Richtlinien können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden. Bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umstellung der Heizungen durch Zuschüsse handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Korntal-Münchingen im Rahmen der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft.
- (2) Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- (3) Die Zuschüsse betragen je Anschluss 15 % der Investitionskosten für die Umstellung der Heizungsanlage sowie Hausanschluss auf Erdgas, höchstens jedoch € 1.000,-. Bemessungsgrundlage ist ein vom Antragsteller vorgelegter anerkannter Kostenvoranschlag in Verbindung mit der Schlussabrechnung.
- (4) Die Investitionszuschüsse werden auf die Dauer von 3 Jahren erstmals für das Haushaltsjahr 1987 gewährt.
- (5) Zuschüsse werden nur für Vorhaben gewährt, die bei Antragstellung noch nicht begonnen sind.

6. Verfahren

- (1) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses ist vor Beginn der Maßnahme beim Stadtbauamt schriftlich einzureichen.
- (3) Im Bewilligungsbescheid wird die Höhe des Zuschusses festgelegt.
- (4) Die Zuschüsse werden nach dem Einbau der Erdgasheizung ausbezahlt. Der Antragsteller hat dem Auszahlungsantrag die Schlussrechnung der ausführenden Firma sowie einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Heizöltanks (Entfernung bzw. fachgerechte Entleerung, Reinigung und Entgasung) durch eine Fachfirma beizufügen.

7. Antragsunterlagen

Der Bewilligungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- das Gebäude/die Wohnung, für das/die die Kosten erstattet werden sollen,
- Name und Anschrift des Antragstellers, bei Mietern auch Name und Anschrift des Gebäudeeigentümers und dessen Zustimmungserklärung,
- einen Gebäudegrundriss, einen Lageplan, ggf. einen Schnitt und eine Beschreibung, aus denen sich Art und Lage der alten Heizungsanlage und der neu zu installierenden gasbetriebenen Heizungsanlage ergeben,
- einen verbindlichen Kostenvoranschlag.

8. Bewilligungsbedingungen

- (1) Kosten, die durch Zuschüsse der Stadt Korntal-Münchingen gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden. Die §§ 14 – 19 des Modernisierungs- und Energiespargesetzes vom 12.07.1978 (BGBl.S.994) gelten entsprechend.
- (2) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.
- (3) Der Bewilligungsbescheid kann aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sind. Durch falsche oder wegfallende Voraussetzungen bewilligte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

Verlängert durch Beschluss des Gemeinderates am 07.09.1989 bis **31.12.1991**.

Verlängert durch Beschluss des Gemeinderates am 10.10.1991 bis **31.12.1993**.

Verlängert durch Beschluss des Gemeinderates am 28.04.1994 bis **31.12.1995**.

Verlängert durch Beschluss des Gemeinderates am 14.12.1995 bis **31.12.1997**.

Verlängert durch Beschluss des Gemeinderates am 05.04.2001 bis **31.12.2002**.

Geändert durch Euro-Anpassungssatzung mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2001. Inkraftgetreten am 01.01.2002